



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2015

### **Stellungnahme zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) (gestohlene Daten)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.  
Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der Bundesrat schlägt in der Vorlage eine Präzisierung des StAhiG für jene Fälle vor, in denen Amtshilfegesuchen auf Informationen beruhen, welche aus einem Diebstahl von Bankdaten stammen. Gestützt auf Artikel 7 Buchstabe c StAhiG tritt die Schweiz heute nicht auf ein Amtshilfegesuch ein, wenn sich dieses auf gestohlene Informationen stützt. Das gilt ungeachtet dessen, wie der ersuchende Staat in den Besitz der (ursprünglich gestohlenen) Daten gelangt ist.

Art 7 Bst c schreibt bisher vor:

*Auf das Ersuchen wird nicht eingetreten, wenn:*

**c.**

*es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind.*

Der geänderte Artikel würde lauten:

*Auf das Ersuchen wird nicht eingetreten, wenn:*

**c.**

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

*es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat.*

Neu soll die Schweiz also auch bei Gesuchen, die auf gestohlenen Daten beruhen, Amtshilfe leisten können. Voraussetzung ist, dass der ersuchende Staat diese Informationen nicht ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens und auch nicht durch aktives Verhalten erlangt hat. Der Bundesrat präzisiert in der Botschaft, was er unter „aktivem Verhalten“ meint: „Aktiv verhält sich der ersuchende Staat namentlich dann, wenn er selber Vorkehrungen getroffen hat, um in den Besitz der Informationen zu gelangen, oder wenn er von Dritten angebotene Informationen gegen Entrichtung eines Vorteils entgegengenommen hat. Selber Vorkehrungen getroffen hat er auch dann, wenn er via eine Drittpartei gehandelt hat. Hat der ersuchende Staat solche Informationen aktiv erlangt und damit Amtshilfe geleistet, um die Informationen auf dem Amtshilfeweg ‚legalisiert‘ wieder zurückzuerhalten und gestützt darauf ein Ersuchen stellen zu können, so ist sein Verhalten ebenfalls als treuwidrig zu betrachten und gestützt auf Art. 7 Bst. c StAHiG auf das Ersuchen nicht einzutreten.“

Passives Verhalten wird hingegen wie folgt beschrieben: „Nimmt ein Staat Informationen bloss entgegen, ohne aber hierfür Anreize zu setzen bzw. ohne einen Vorteil auszurichten, so ist dies nicht als aktives, sondern als passives Verhalten zu werten. Passiv verhält sich ein Staat auch dann, wenn er die Informationen öffentlich zugänglichen Quellen, wie beispielsweise den Medien, entnimmt. In diesen Fällen ist ein Eintreten auf ein Amtshilfegesuch möglich.“

Der Bundesrat hat bereits bei der letzten Änderung des StAHiG im Sommer 2013 eine Präzisierung von Art. 7 Bst. c in diesem Sinne vorgeschlagen. Auch damals schon sollte ein Ersuchen nur dann abgelehnt werden können, falls die gestohlenen Daten *aktiv* in den Besitz des Gesuchstellers gelangt waren. Aufgrund der in der Vernehmlassung geäusserten starken Kritik verzichtete der Bundesrat in der Folge allerdings auf eine entsprechende Änderung der Bestimmung. Die SP Schweiz hielt in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 18. September 2013 fest:

„Es ist richtig und notwendig, dass Ersuchen den Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzen dürfen. So lange indes kein automatischer Informationsaustausch gewährleistet, dass die ausländischen Steuerbehörden über alle in der Schweiz befindlichen Vermögen ihrer Steuerpflichtigen informiert sind, wird sich der illegale und halblegale Handel mit Kundendaten nicht verhindern lassen. Wenn von den ausländischen Behörden der Nachweis der absolut lupenrein beschafften Kundeninformationen verlangt wird, während häufig im Wissen um die nicht vor-

handene Steuerkonformität Kundengelder systematisch angenommen worden sind, wird dieses Verhalten im Ausland die Reputation des Schweizer Finanzplatzes als Komplize der Steuerhinterzieher nur noch bestätigen. Der Versuch, nun mit der Unterscheidung von aktiv und passiv erlangten Daten einen Ausweg aus diesem Dilemma zu suchen, erachtet die SP als kaum zielführend. Die SP schlägt deshalb vor, die Ausführungen zur Datenbeschaffung ganz zu streichen:

*Art. 7 Bst. c*

*Auf das Ersuchen wird nicht eingetreten, wenn:*

*c.*

*es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. (Rest streichen)*

Die nach nur zwei Jahren erneut nötig werdende Anpassung von Art. 7 Bst. c zeigt, dass die SP Schweiz mit ihrer Kritik an der wenig konsequenten Haltung des Bundesrats und der Finanzindustrie recht behalten sollte. Die Schweiz handelt jetzt erneut unter internationalem Druck. Dabei waren sich der Bundesrat und das Parlament in seiner Mehrheit bereits 2013 bewusst, „dass die Haltung der Schweiz in Bezug auf illegal erlangte Daten auf Seiten wichtiger Partnerländer als nicht konform mit dem OECD-Standard zum Informationsaustausch in Steuersachen betrachtet wurde. Auch ging man davon aus, dass die Haltung der Schweiz ihre Beurteilung in Phase 2 der Peer Review des Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (Global Forum) verschlechtern könnte.“

Diese Befürchtung hat sich nun bewahrheitet: Indien und andere Länder machen geltend, dass ihre auf die HSBC-Daten gestützten Amtshilfeersuche gutgläubig an die Schweiz gerichtet wurden, da die Informationen aufgrund eines internationalen, dem OECD-Standard entsprechenden Abkommen erlangt wurden und der Datendiebstahl nicht aktiv gefördert wurde. Das Global Forum hat diese Sichtweise im Wesentlichen gestützt und die Schweizer Praxis als zu restriktiv eingestuft. Die Schweiz muss deshalb damit rechnen, dass die aktuelle Praxis der Schweiz in Phase 2 der Peer Review über die Einhaltung der internationalen Standards als „nicht konform“ taxiert wird. Der Bundesrat schreibt dazu: „Die Folgen einer Note ‚nicht konform‘ sind nicht zu unterschätzen und haben in der Praxis unmittelbare Auswirkungen. Es drohen zum Beispiel wirtschaftliche Sanktionen und schwarze Listen sowie die Aufhebung gewisser Abzüge, die Unternehmen gestützt auf DBA gewährt werden.“

Vor diesem Hintergrund erfolgt nun die Präzisierung der Amtshilfepraxis bei gestohlenen Daten. Die Schweiz ist einmal mehr gezwungen, überstürzt und unter Zeitdruck ein selbst verursachtes Versäumnis nachzuholen. Da die Schweiz aber im Juli 2014 den OECD-Standard zum automatischen Informationsaustausch (AIA) anerkannt hat, dürfte es sich bei der Problematik der gestohlenen Daten um ein „Übergangsphänomen“

handeln. Insofern ist dem Bundesrat zuzustimmen wenn er feststellt: „Schliesslich bietet die vorgeschlagene Präzisierung der Schweiz die Möglichkeit, ein Problem aus der Vergangenheit pragmatisch zu lösen, das in den Amtshilfebeziehungen mit ihren Partnerstaaten eine unverhältnismässige Bedeutung erlangt hat, ihre erzielten Fortschritte im Bereich der steuerlichen Transparenz überschattet und ihrer Reputation abträglich ist.“

Die SP Schweiz kann unter diesen Vorzeichen der vorgeschlagenen Revision zustimmen. Sie verweist allerdings auf die wesentlich mutigere und entschlosseneren Reaktion Luxemburgs auf den gleichen Tatbestand: Auch Luxemburg war vom Global Forum in der Peer Review mit der Gesamtbewertung „nicht konform“ taxiert worden. Es reagierte darauf aber mit einer radikalen Praxisänderung. Dazu der Bundesrat: „Die zuständige luxemburgische Behörde nimmt nur noch eine formelle Prüfung der eingehenden Ersuchen vor, selbst wenn der Verdacht besteht, die dem Ersuchen zugrunde liegenden Daten könnten illegal erworben worden sein. Damit ist für Luxemburg das Eintreten auf ein Ersuchen allein davon abhängig, ob das Ersuchen ‚voraussichtlich erhebliche‘ Informationen betrifft. Selbst ein Informationsaustausch mit einem Staat, der direkt am Datendiebstahl beteiligt ist, wäre somit denkbar.“ Der Schweiz fehlt offensichtlich der Mut zu einer solch entschlossenen Reaktion. Die SP Schweiz würde hingegen eine weitergehende Praxisänderung in der Amtshilfe bei gestohlenen Daten begrüßen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben  
mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung